

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

68. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 15. März 2017

Nr. 7

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Bundesministerium des Innern	
D. Öffentlicher Dienst	
RdSchr. v. 9.1.17, Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG); Rentenrechtliche Bemessungswerte	115
Bundesministerium der Finanzen	
Bek. v. 1.2.17, 5./V. Amtsperiode des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)	116
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Bek. v. 25.1.17, Baukostenindex gemäß § 85 Abs.3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB (IV) und gemäß den Bestimmungen zu den Kontenrahmen der Sozialversicherungsträger	118
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	
Bek. v. 20.1.17, Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln; AMR 3.2 „Arbeitsmedizinische Prävention“	118
Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung	
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	
Bek. v. 23.1.17, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 des LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten und gemahlten Chillies, die Rückstände von bis zu 0,25 mg/kg DEET enthalten.	122

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

**Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

hier: Rentenrechtliche Bemessungswerte

Bezug: Meine Rundschreiben vom 3. September 2002 – D II 3 – 223 100 – 1/3 (GMBI 2002, S.689) und 11. Januar 2016 – D 4 – 30300/38#1 (GMBI 2016, S.366)

– RdSchr. d. BMI v. 9.1.2017 – D 4 – 30300/38#1 –

Als Austauschblätter übersende ich die aktualisierten Anlagen III bis V der allgemeinen Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 3. September 2002 – D II 3 – 223 100 – 1/3 (Übersicht der jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten und der Durchschnittsentgelte).

Oberste Bundesbehörden
Deutsche Bundesbank

Anlage III

**Aktuelle Rentenwerte
(§ 68, § 69, § 255a, § 307b Abs. 2 SGB VI)**

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. Jan.1992	30. Juni 1992	41,44	23,57
1. Juli 1992	31. Dez. 1992	42,63	26,57
1. Jan. 1993	30. Juni 1993	42,63	28,19
1. Juli 1993	31. Dez. 1993	44,49	32,17
1. Jan. 1994	30. Juni 1994	44,49	33,34
1. Juli 1994	31. Dez. 1994	46,00	34,49
1. Jan. 1995	30. Juni 1995	46,00	35,45
1. Juli 1995	31. Dez. 1995	46,23	36,33
1. Jan. 1996	30. Juni 1996	46,23	37,92
1. Juli 1996	30. Juni 1997	46,67	38,38
1. Juli 1997	30. Juni 1998	47,44	40,51
1. Juli 1998	30. Juni 1999	47,65	40,87
1. Juli 1999	30. Juni 2000	48,29	42,01
1. Juli 2000	30. Juni 2001	48,58	42,26
1. Juli 2001	31. Dez. 2001	49,51	43,15

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in €	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. Jan. 2002	30. Juni 2002	25,31406	22,06224
1. Juli 2002	30. Juni 2003	25,86	22,70
1. Juli 2003	30. Juni 2007	26,13	22,97
1. Juli 2007	30. Juni 2008	26,27	23,09
1. Juli 2008	30. Juni 2009	26,56	23,34
1. Juli 2009	30. Juni 2011	27,20	24,13
1. Juli 2011	30. Juni 2012	27,47	24,37
1. Juli 2012	30. Juni 2013	28,07	24,92
1. Juli 2013	30. Juni 2014	28,14	25,74
1. Juli 2014	30. Juni 2015	28,61	26,39
1. Juli 2015	30. Juni 2016	29,21	27,05
1. Juli 2016		30,45	28,66

Anlage IV

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
1. Jan. 1992	31. Dez. 1992	1,7428	1,7782
1. Jan. 1993	31. Dez. 1993	1,7933	1,7397
1. Jan. 1994	31. Dez. 1994	1,8558	1,7580
1. Jan. 1995	31. Dez. 1995	1,8474	1,8363
1. Jan. 1996	31. Dez. 1996	1,8577	1,8784
1. Jan. 1997	31. Dez. 1997	1,8871	1,8288
1. Jan. 1998	31. Dez. 1998	1,9046	1,8755
1. Jan. 1999	31. Dez. 1999	1,9063	1,9216
1. Jan. 2000	31. Dez. 2000	1,9021	1,8931
1. Jan. 2001	31. Dez. 2001	1,8908	1,9092
1. Jan. 2002	31. Dez. 2002	1,8864	1,8935
1. Jan. 2003	31. Dez. 2003	2,1149	2,0937
1. Jan. 2004	31. Dez. 2004	2,1266	2,1000
1. Jan. 2005	31. Dez. 2005	2,1368	2,1103
1. Jan. 2006	31. Dez. 2006	2,1360	2,1499
1. Jan. 2007	31. Dez. 2007	2,1034	2,1365
1. Jan. 2008	31. Dez. 2008	2,0767	2,1141
1. Jan. 2009	31. Dez. 2009	2,1242	2,0985
1. Jan. 2010	31. Dez. 2010	2,1192	2,0623

1. Jan. 2011	31. Dez. 2011	2,0561	2,1805
1. Jan. 2012	31. Dez. 2012	2,0362	2,0711
1. Jan. 2013	31. Dez. 2013	2,0678	2,0428
1. Jan. 2014	31. Dez. 2014	2,0687	2,0484
1. Jan. 2015	31. Dez. 2015	2,0530	2,0743
1. Jan. 2016	31. Dez. 2016		2,0515
1. Jan. 2017	31. Dez. 2017		2,0537

Anlage V

Durchschnittsentgelte (§63, §69 SGB VI – Anlage 1)

Gültig ab	endgültig	vorläufig
	– in DM –	
1.1.1995	50.665,00	
1.1.1996	51.678,00	
1.1.1997	52.143,00	
1.1.1998	52.925,00	
1.1.1999	53.507,00	
1.1.2000	54.256,00	
1.1.2001	55.216,00	
	– in € –	
1.1.2002	28.626,00	28.518,00
1.1.2003	28.938,00	29.230,00
1.1.2004	29.060,00	29.428,00
1.1.2005	29.202,00	29.569,00
1.1.2006	29.494,00	29.304,00
1.1.2007	29.951,00	29.488,00
1.1.2008	30.625,00	30.084,00
1.1.2009	30.506,00	30.879,00
1.1.2010	31.144,00	32.003,00
1.1.2011	32.100,00	30.268,00
1.1.2012	33.002,00	32.446,00
1.1.2013	33.659,00	34.071,00
1.1.2014	34.514,00	34.857,00
1.1.2015	35.363,00	34.999,00
1.1.2016		36.267,00
1.1.2017		37.103,00

GMBI 2017, S. 115

Bundesministerium der Finanzen

5./V. Amtsperiode des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

– Bek. d. BAnstPt v. 1.2.2017 – 31-4 –

In Aktualisierung zu der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 16 vom 19. Mai 2015, wird nachfolgende Übersicht über die Besetzung des Verwaltungsrats und des Vorstands der PBeaKK für die V. Amtsperiode bekannt gegeben.

Anlage

I. Verwaltungsrat
(§ 2 der Satzung)

Vorsitzender: ¹⁾
Mauerer, Andreas

Stellv. Vorsitzender: ¹⁾
Eisenhardt, Holger

Schriftführerin: ²⁾
Leuschner, Ursula

Stellv. Schriftführer: ²⁾
Kruck-Paulussen, Thomas

Mitglieder

Unternehmens-/Verwaltungsvertreter/innen

Deutsche Telekom AG

Unternehmensvertreter/innen:

Fischer, Susanne	Zentrale, Bonn
Mauerer, Andreas	DeTeAssekuranz, Köln
Zendt, Marcus	Zentrale, Bonn

Stellvertreter:

1. Ostermann, Martin	Zentrale, Bonn
2. Krauß, André	Zentrale, Bonn
3. Dr. Lange, Oliver	Zentrale, Bonn

Deutsche Post AG

Unternehmensvertreter/innen:

Heßling, Frank	Zentrale, Bonn
Jäger, Isabel	Zentrale, Bonn
Kruck-Paulussen, Thomas	Zentrale, Bonn

Stellvertreter/innen:

1. Bretschneider, Jens	Zentrale, Bonn
2. Menz, Klaus-Dietmar	Zentrale, Bonn
3. Lentner-Hompesch, Marianne	Zentrale, Bonn

Deutsche Postbank AG

Unternehmensvertreterin:

Nitsche, Ursula	Zentrale, Bonn
-----------------	----------------

Stellvertreter:

Schumacher, Bernhard	Zentrale, Bonn
----------------------	----------------

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP (BAnst PT)

Verwaltungsvertreter:

Victor, Klaus	Bonn
---------------	------

Stellvertreterin:

Fußhöller, Andrea	Bonn
-------------------	------

Mitgliedervertreter/innen

Eisenhardt, Holger	Vereinte Dienstleistungsgewerk-	ver.di, Bundesverwaltung, Berlin
--------------------	---------------------------------	----------------------------------

schaft (ver.di)

Feustel, Robert	ver.di	Deutsche Postbank AG, Hannover
Glissmann, Horst	ver.di	Im Ruhestand Buxtehude
Held, Thomas	ver.di	Deutsche Post AG, Bonn
Leuschner, Ursula	ver.di	Im Ruhestand Berlin
Rekate, Ernst-August	ver.di	Im Ruhestand Extertal
Scharnagl, Angelika	ver.di	Deutsche Telekom AG, Bonn
Weber, Annemarie	ver.di	Deutsche Post AG, Göppingen

Stellvertreter/innen der Mitgliedervertreter/innen:

1. Lennartz-Pipenbacher, Ulrike	ver.di	Deutsche Post AG Bonn
2. Killer, Robert	ver.di	Im Ruhestand Hohenwart
3. Krey, Susanne	ver.di	Deutsche Post AG Dortmund
4. Dreyer, Christian	ver.di	Deutsche Postbank AG Hannover
5. Hey, Uta	ver.di	Deutsche Telekom AG Hannover
6. Leipold, Hermann	ver.di	Deutsche Post AG Erding
7. Schübel, Martin	ver.di	Deutsche Telekom AG Lübeck
8. Wunderle-Beckers, Christa	ver.di	Deutsche Telekom AG Ratingen

II. Vorstand
(§ 6 der Satzung)

Vorsitzender des Vorstands:

Reichelt, Peter	Hauptverwaltung PBeaKK	Stuttgart
(bestellt bis 30.06.2020)		

Mitglied des Vorstands:

Dr. Russ, Oliver	Hauptverwaltung PBeaKK	Stuttgart
(bestellt bis 31.10.2020)		

- 1) Jährlicher Wechsel im Vorsitz gemäß § 3 Abs. 1 Satzung PBeaKK
- 2) Jährlicher Wechsel in der Schriftführung gemäß § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung Verwaltungsrat

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Baukostenindex gemäß § 85 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und gemäß den Bestimmungen zu den Kontenrahmen der Sozialversicherungsträger

– Bek. d. BMAS v. 25.1.2017 – Ib5 – 18001 –

Gemäß § 85 Absatz 3 SGB IV und gemäß den Bestimmungen zu den Kontenrahmen der Sozialversicherungsträger (Anlagen zu § 25 Absatz 2 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)“ vom 15. Juli 1999 – BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999 –, die zuletzt durch die Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 19. Januar 2015 – BAnz AT 23.1.2015 B9, geändert worden ist) gebe ich hiermit den Baukostenindex bekannt, der vom Jahre 2018 an für die Ermittlung der Veränderung der in § 85 Absatz 2 SGB IV genannten Mindest- und Höchstbeträge und bei der Berechnung der Aktivierungsgrenze für Kosten von nachträglich errichteten Gebäuden, Ausbauten, Erweiterungsbauten, sonstigen Veränderungen eines Gebäudes und von Bodenverbesserungen zu berücksichtigen ist.

Baukostenindex¹

(2010 = 100)

2016² 113,4.

GMBL 2017, S. 118

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR 3.2 „Arbeitsmedizinische Prävention“

– Bek. d. BMAS v. 20.1.2017 – IIIb1-36628-15/23 –

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt. Die Bekanntmachung berücksichtigt die Änderungen der ArbMedVV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3882 ff.).

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Arbeitsmedizinische Prävention	AMR Nummer 3.2
---------------------------------	--------------------------------	----------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

¹ Preisindex für Wohngebäude (reine Baukosten).

² Einschließlich Umsatzsteuer.
(Quelle: Statistisches Bundesamt – Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, Bericht November 2016)

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Darüber hinaus enthält diese AMR dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Erkenntnisse zur Beteiligung des Betriebsarztes oder des nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Gefährdungsbeurteilung sowie zur arbeitsmedizinischen Beratung im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten. Insoweit erläutert und regelt sie die Einbindung arbeitsmedizinischen Sachverständigen in die Verhältnis- und Verhaltensprävention (vgl. § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 5 ArbMedVV).

Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Inhalt

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung
2. Gefährdungsbeurteilung: Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge
3. Arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung
4. Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Literatur und sonstige Hinweise

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Diese AMR regelt die Einbindung des arbeitsmedizinischen Sachverständigen des Betriebsarztes bezogen auf die Gefährdungsbeurteilung und die arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten. Sie konkretisiert damit zugleich die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) und beschreibt die Rückkopplung der Erkenntnisse aus der Vorsorge zur Verhältnisprävention. Die für spezielle Fragestellungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder einzelne Gefährdungen notwendigen spezifischen Ausführungen sind in den jeweiligen Arbeitsmedizinischen oder Technischen Regeln enthalten.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die

entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

- (3) Nach Maßgabe der einzelnen Arbeitsschutzverordnungen ist im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen.
- (4) Nach §3 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Die ArbMedVV enthält im Anhang die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge. Bei allen anderen arbeitsbedingten Gefährdungen hat der Arbeitgeber Wunschvorsorge zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.
- (5) Diese AMR lässt spezielle Ausführungen in Technischen Regeln und anderen AMR, insbesondere in der AMR 3.1 „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“, unberührt.

2. Gefährdungsbeurteilung: Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- (1) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Dabei sind die in Absatz 3 enthaltenen Ausführungen zu berücksichtigen. Soweit Technische Regeln Vorgaben enthalten, sind diese zu berücksichtigen und haben Vorrang. In Zweifelsfällen sollte eine Beteiligung erfolgen.
- (2) Ist die Beteiligung eines Arztes an der Gefährdungsbeurteilung notwendig, ist vorrangig der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt zu beteiligen. Die Beteiligung des Arztes kann je nach den Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und reicht von kurzen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen bis zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers und gegebenenfalls notwendige Beteiligungen, zum Beispiel der Fachkraft für Arbeitssicherheit, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeitsverpflichtung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- (3) Im Vordergrund der Beteiligung des Arztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständnisses, beispielsweise zu schädigenden Eigenschaften eines Gefahr- bzw. Biostoffes oder zu Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Welcher arbeitsmedizinische Sachverstand notwendig ist, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung. Absatz 4 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ konkrete Angaben in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung enthalten sind, sind diese maßgeblich.

(4) Zu den Beratungsinhalten gehören insbesondere, soweit relevant:

- Substitutionsprüfung,
 - krebserzeugende Eigenschaften,
 - toxische Eigenschaften,
 - sensibilisierende Eigenschaften,
 - Wechsel- und Kombinationswirkung von Gefahr- oder Biostoffen,
 - chronisch schädigende Eigenschaften (zum Beispiel Verursachung von Silikose, chronische Bronchitis mit Lungenemphysem),
 - Aufnahmewege (zum Beispiel Hautresorption),
 - Infektionswege (zum Beispiel Tröpfcheninfektion),
 - Aufnahmezeit unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderung (zum Beispiel Arbeitsschwere),
 - Hautbelastung durch Feuchtarbeit (zum Beispiel Reinigungsarbeiten, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen),
 - physikalische Einwirkungen,
 - Arbeitsumgebungsbedingungen (zum Beispiel Klima, Beleuchtung),
 - Einsatz persönlicher Schutzausrüstung einschließlich der Notwendigkeit, die Geeignetheit und die Tragebedingungen von persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel Atemschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung) im Hinblick auf die damit verbundene zusätzliche Belastung und Beanspruchung zu beurteilen,
 - Maßnahmen zum Hautschutz (zum Beispiel Hautschutzpläne),
 - Organisation spezifischer Erste-Hilfe-Maßnahmen (zum Beispiel Dekontamination, Antidote) und der Postexpositionsprophylaxe,
 - Arbeitsorganisation einschließlich Arbeitszeit,
 - Arbeitsschwere,
 - Ergonomie,
 - Arbeitspsychologie und psychische Belastungen,
 - arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich Impfangebot und Biomonitoring,
 - Besonderheiten für besondere Personengruppen.
- (5) Der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt hat den Arbeitgeber in Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beraten, insbesondere durch Mitteilungen nach §6 Absatz 4 ArbMedVV (siehe Abschnitt 4 Absatz 9). Diese Beratung erfolgt unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.
 - (6) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen.
 - (7) Über die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge im eigenen Betrieb hinaus sollen auch Veröf-

fentlichungen über arbeitsmedizinische Erkenntnisse Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung finden. Dazu gehören unter anderem Statistiken der Unfallversicherungsträger über arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Publikationen anderer Betriebe aus gleicher oder ähnlicher Branche und Beispiele guter Praxis (zum Beispiel Publikationen in Fachzeitschriften).

3. Arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung

- (1) Nach Maßgabe der Arbeitsschutzverordnungen (derzeit BioStoffV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, OStrV) und der hierzu veröffentlichten Technischen Regeln hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische bzw. eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Sie hat hauptsächlich die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen, insbesondere Darstellung der besonderen Maßnahmen der Ersten Hilfe, sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge in einer für den Laien verständlichen Beschreibung zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten außerdem Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.
- (2) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.
- (3) Die allgemeine arbeitsmedizinische bzw. die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. Die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes ist erforderlich:

- a) wenn nach der Gefährdungsbeurteilung Pflichtvorsorge zu veranlassen oder Angebotsvorsorge anzubieten ist

oder

- b) wenn dies in einer Technischen Regel im Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ ausgeführt wird.

Unter „Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes“ ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen, oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.

- (4) Welche Beratungsinhalte zu vermitteln sind, richtet sich nach der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung). Absatz 5 enthält eine Auflistung möglicher Beratungsinhalte. Soweit in einer Technischen Regel im Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ konkrete Beratungsinhalte benannt werden, sind diese zu vermitteln.
- (5) Zu der allgemeinen arbeitsmedizinischen bzw. arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung gehören, soweit relevant:
 - Informationen über Aufnahmewege,
 - Übertragungs- und Infektionswege,
 - Informationen über Wirkungen,
 - Erläuterungen zu möglichen Kombinationswirkungen,
 - medizinische Faktoren, die zu einer Erhöhung der Gefährdung führen können, z. B. bestimmte Vorerkrankungen oder Dispositionen,
 - mögliche Wechselwirkungen mit Medikamenten,
 - Krankheitsbild/Symptome einschließlich Beschreibung des Wirkortes (lokal, organbezogen, systemisch),
 - zeitliche Zusammenhänge der Beschwerden mit der entsprechenden Tätigkeit,
 - Möglichkeiten der Chemo- bzw. Impfprophylaxe,
 - medizinische Aspekte des Gebrauchs von persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Atemschutz), einschließlich Handhabung, maximale Tragzeiten und Wechseltturnus und mögliche Belastungen,
 - Verhaltensregeln zur Arbeitsgestaltung, zum Beispiel Wechsel der Arbeitsweise, eingeschobene Expositionsphasen,
 - die Problematik der Feuchtarbeit einschließlich der Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen,
 - konsequente Umsetzung von Hygienemaßnahmen,
 - weitere Maßnahmen zur Verhältnis- und Verhaltensprävention, etwa zu Essen, Trinken und Rauchen am Arbeitsplatz,
 - Information über Inhalt und Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich Biomonitoring und Impfanbot,
 - Sofortmaßnahmen (besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe) und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe sowie das weitere Vorgehen,
 - Information zu Verhaltensweisen bei Erkrankungsverdacht mit Hinweis auf arbeitsmedizinische Beratungsmöglichkeit,
 - Information über das Recht auf Wunschvorsorge.

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). Maßnahmen der Verhält-

nisprävention haben Vorrang vor individuellen Maßnahmen (vgl. § 4 Nummer 5 ArbSchG). Arbeitsmedizinische Vorsorge darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen daher nicht ersetzen, kann sie aber wirksam ergänzen. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung.

- (2) Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 ArbMedVV). Dabei steht die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu ihrer Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für ihre Gesundheit im Vordergrund. Wenn körperliche oder klinische Untersuchungen aus Sicht des Arztes für die Aufklärung und Beratung nicht erforderlich sind oder vom Beschäftigten abgelehnt werden, kann sich die arbeitsmedizinische Vorsorge auf ein Beratungsgespräch beschränken.
- (3) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die betroffenen Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) zu veranlassen (Pflichtvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit durch die betroffenen Beschäftigten nur ausüben lassen, wenn sie zuvor an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben (§ 4 Absatz 2 ArbMedVV).
- (4) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (vgl. AMR 2.1) anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn ein Vorsorgeanlass aus dem Anhang der ArbMedVV gegeben ist. Die in Technischen Regeln im Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ enthalten näheren Ausführungen zu den in Betracht kommenden Vorsorgeanlässen sind zu beachten. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. Die AMR 5.1 zeigt einen Weg der Angebotsunterbreitung auf.
- (5) In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung können sich mehrere Vorsorgeanlässe für Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge ergeben. Die Vorsorgeanlässe sollten in einem Vorsorgetermin, in dem alle individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit beurteilt werden, kombiniert werden.
- (6) Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber nach § 11 ArbSchG bzw. § 5a ArbMedVV auf Wunsch des Beschäftigten zu ermöglichen. Die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Wunschvorsorge zeigt Umsetzungsmöglichkeiten auf. Aus arbeitsmedizinischer Sicht können keine Tätigkeiten genannt werden, bei denen ein Gesundheitsschaden generell, also von vornherein und abstrakt, auszuschließen wäre.
- (7) Der Arzt hält nach § 6 Absatz 3 ArbMedVV das Ergebnis und die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich einer ggf. durchgeführten Untersuchung schriftlich fest und berät den Beschäftigten darüber. Auf Wunsch des Beschäftigten, stellt er diesem das Ergebnis der Vorsorge zur Verfügung. Der Arzt hat dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung auszustellen. Die Vorsorgebescheinigung für den Beschäftigten enthält dieselben Angaben wie jene für den Arbeitgeber: Zeitpunkt und Anlass bzw. Anlässe des aktuellen Vorsorgetermins sowie Angabe, wann aus ärztlicher Sicht weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist (vgl. AMR 6.3) Die Vorsorgebescheinigung enthält weder Diagnosen oder andere Informationen über den Gesundheitszustand des Beschäftigten noch eine medizinische Beurteilung zur Eignung für bestimmte Tätigkeiten.
- (8) Der Arbeitgeber hat über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben darüber, wann und aus welchen Anlässen diese für jeden Beschäftigten stattgefunden hat (§ 3 Absatz 4 ArbMedVV).
- (9) Der Arzt muss die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge auswerten (§ 6 Absatz 4 ArbMedVV). Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichend sind, so hat der Arzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und ihm (ergänzende) Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Hält der Arzt aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf die Mitteilung darüber an den Arbeitgeber der Einwilligung des Beschäftigten. Konkretisierungen enthält die AMR 6.4. Der Arbeitgeber hat als Folge eines Vorschlags vonseiten des Arztes nach § 8 Absatz 1 ArbMedVV die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (zur Beteiligung des Arztes an der Gefährdungsbeurteilung siehe Abschnitt 2). Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen (§ 8 Absatz 2 ArbMedVV).

5. Literatur und sonstige Hinweise

Die Literaturangaben und sonstigen Hinweise dienen allein der Information. Sie sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

- [1] Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (Hrsg.): Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation.
- [2] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitsschutz – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (Artikelnummer: A453).
- [3] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitsmedizinische Empfehlung „Wunschvorsorge“ (Artikelnummer: A458).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Ausnahmegenehmigung
gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr.1 des LFGB für die
Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten
und gemahlene Chillies, die Rückstände von bis zu
0,25 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 23.1.2017 – 101.11257.0.0026 –

Der CTCS GmbH, 41334 Nettetal, und der EDORA Gewürze Eduard Dornberg GmbH & Co. KG, 63801 Kleinostheim, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß §68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von §9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit §1 Absatz 1 Nummer 2 der Rückstandshöchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der CTCS GmbH, 41334 Nettetal, getrocknete und gemahlene Chillies, die Rückstände bis zu 0,25 mg DEET/kg enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und von der EDORA Gewürze Eduard Dornberg GmbH & Co. KG, 63801 Kleinostheim, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung der EDORA Gewürze Eduard Dornberg GmbH & Co. KG wird sichergestellt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Sie erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Die amtliche Beobachtung der CTCS GmbH wird sichergestellt durch den Landrat des Kreises Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen. Sie erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **27. Januar 2017** bis zum **26. Januar 2020**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2017, S. 122

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

VERLAG UND VERTRIEB:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Kundenservice)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 3,20 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 % für das Printprodukt und 19 % für die Online-Komponente.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2017

Das GMBI im Internet: www.gmbi-online.de
